

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 sind Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses von Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten WA muss gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mindestens 10 cm höher als die Höhenlage der Straßenachse (Fahrbahnmitte) auf Höhe der Mitte des Gebäudes errichtet werden.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind je Wohngebäude nur bis zu zwei Wohnungen zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Lüderitzer Straße und der benachbarten Baugrenze Nebenanlagen mit Ausnahme von Einfriedungen unzulässig.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den privaten Grünflächen, die an den Feldgraben Röxe angrenzen, ist die Errichtung von nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, Wegen und Plätzen unzulässig.

5. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB nur unterirdische

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 In der Fläche für die Abwasserbeseitigung ist das Regenrückhaltebecken in Erdbauweise zu errichten. Die Zufahrten zum Regenrückhaltebecken und zum Sedimentationsbecken sind mit Rasengittersteinen zu

6.2 Die Fahrbahnen der festgesetzten Straßenverkehrsfläche und der festgesetzten Verkehrsfläche sowie Stellplätze innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" und die Stellplätze im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind mit Betonverbundpflaster zu befestigen.

6.3 Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" dürfen auf der Seite mit dem breiteren Seitenstreifen insgesamt bis zu 18 Stellplätze in Längsaufstellung errichtet

6.4 In der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" darf für jedes Baugrundstück im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und für die Fläche für die Abwasserbeseitigung nur je eine Zufahrt mit einer Breite von jeweils bis zu 3,0 m angelegt werden.

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 haben neue Gebäude, die auch zum Wohnen genutzt werden, eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile aufzuweisen. Für alle zur Lüderitzer Straße gewandten Gebäudeseiten hat entsprechend dem ermittelten Außenlärmpegel das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile 40 dB für Wohnungen zu betragen.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind schutzbedürftige Räume an den von der Lüderitzer Straße abgewandten Seiten anzuordnen. Davon abweichend sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 an der Gebäudeseite zur Lüderitzer Straße schutzbedürftige Räume zulässig, wenn in ihnen schallgedämmte Lüftungseinrichtungen 8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1

8.1 Dächer der obersten Geschosse von Hauptgebäuden in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind zu begrünen, soweit diese nicht als Terrasse genutzt werden. Diese Dachbegrünungen haben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB den Anforderungen der "Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen" (Ausgabe 2018) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)<sup>1</sup> an Extensivbegrünungen zu entsprechen.

8.2 An den festgesetzten Standorten im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Bäume heimischer Arten anzupflanzen. Die diese Standorte umgebenden festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Rasenflächen auszubilden. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm in 1,0 m Höhe zu pflanzen. Die Anpflanzung der Bäume hat spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung im Sinne des § 81 Abs. 2 BauO LSA in dem Gebäude des jeweiligen Baugrundstücks folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. An den Abschluss der Fertigstellungspflege im Sinne des Abschnitts 7 der DIN 18916 "Pflanzen und Pflanzarbeiten" (Ausgabe Juni 2016)<sup>2</sup> für die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen hat sich eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege im Sinne der DIN 18919 "Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen" (Ausgabe Dezember 2016)<sup>2</sup> anzuschließen. Abgängige Bäume sind spätestens in der jeweils auf den Abgang folgenden Pflanzperiode gleichwertig durch

Bäume der Artenliste zu ersetzen. Als heimische Baumarten im Sinne dieser Festsetzung gelten folgende Arten und deren Sorten: Feldahorn (Acer campestre) Stieleiche (Quercus petraea) Spitzahorn (Acer platanoides) Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Hängebirke (Betula pendula) Mehlbeere (Sorbus aria) Hainbuche (Carpinus betulus)

Winterlinde (Tilia cordata) 8.3 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist außerhalb des Gewässerrandstreifens durch Anpflanzen von mindestens 11 Obstbäumen, zwischen denen Spielgeräte und Sitzbänke aufgestellt werden können, eine Streuobstwiese anzulegen. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 8-10 cm in 1,0 m Höhe zu pflanzen. Die Standorte der Bäume müssen voneinander mindestens 10 m entfernt sein und zu den angrenzenden Baugrundstücken einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten. Die Anpflanzung der Bäume hat spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung im Sinne des § 81 Abs. 2 BauO LSA in dem Gebäude des nördlich angrenzenden Baugrundstücks folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. An den Abschluss der Fertigstellungspflege im Sinne des Abschnitts 7 der DIN 18916 "Pflanzen und Pflanzarbeiten" (Ausgabe Juni 2016)<sup>2</sup> für die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen hat sich eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege im Sinne der DIN 18919 "Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen" (Ausgabe Dezember 2016)<sup>2</sup> anzuschließen. Abgängige Bäume sind spätestens in der jeweils auf den Abgang folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Zulässige Obstarten sind Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Quitte, Walnuss, Esskastanie und Maulbeere.

8.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist auf jedem Baugrundstück mindestens ein Baum anzupflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm in 1,0 m Höhe zu pflanzen. Die Anpflanzung der Bäume hat spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung im Sinne des § 81 Abs. 2 BauO LSA in dem Gebäude des jeweiligen Baugrundstücks folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. An den Abschluss der Fertigstellungspflege im Sinne des Abschnitts 7 der DIN 18916 "Pflanzen und Pflanzarbeiten" (Ausgabe Juni 2016)<sup>2</sup> für die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen hat sich eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege im Sinne der DIN 18919 "Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen" (Ausgabe Dezember 2016)<sup>2</sup> anzuschließen. Abgängige Bäume sind spätestens in der jeweils auf den Abgang folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

9. Höhenlage (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses von Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten WA muss gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mindestens 10 cm höher als die Höhenlage der Straßenachse (Fahrbahnmitte) auf Höhe der Mitte des Gebäudes errichtet werden.

<sup>1</sup> Dieses Regelwerk kann im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt

Stendal, eingesehen werden und bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Friedensplatz 4, 53111 Bonn bezogen werden. <sup>2</sup>Dieses Regelwerk kann im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal, eingesehen werden und bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Verkehrsflächen mit besonderer 液 Zweckbestimmung: Gehweg 5. Flächen für Versorgungsanlagen und für die (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Abwasserbeseitigung Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Zweckbestimmung: Abwasser (Regenrückhaltebecken) Fläche für die Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Zweckbestimmung: Elektrizität 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB) Private Grünfläche Zweckbestimmung: Biotopverbund (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB) Private Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB) 00000000 Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB) von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 8. Sonstige Planzeichen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Allgemeines Wohngebiet WA

Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3

Anlagen in m, z.B. OK 7,00 m

offene Bauweise

Baugrenze

Höchstmaß für die Oberkante baulicher

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1. Art der baulichen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

3. Bauweise, Baugrenzen, Hausformen

OK 7,00

(§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

(§ 8 BauNVO)

9. Nutzungsschablone

-

ر5.50

Nutzungsart	Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöher als Höchsmaß für die Oberkante (OK)
Grundflächenzahl (GRZ)	Hausform
Bauweise	

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

des Bebauungsplans

geplante Gebäude

Bemaßung in m

Sichtfeld für die Anfahrsicht

10. Bestandsangaben

Flurgrenzen Gebäudebestand mit Hausnummer Flurstücksgrenze Höhenangabe in m ü. NHN Böschung 92 Flurstücksnummer Parzellierung (Vorschlag)

## Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3, sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hansestadt Stendal, \_\_\_.\_\_.2022

Oberbürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans vom 25.10.2018. Der Beschluss wurde am \_\_\_\_.\_\_.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, . .2022

Oberbürgermeister

Der vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am \_\_\_\_. 2022 gebilligte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit seiner Begründung hat in der Zeit vom \_\_\_.\_\_.2022 bis zum \_\_\_.\_\_.2022 während der üblichen Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_.\_\_.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stendal, \_\_\_.\_\_.2022 Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat die im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_.\_\_.2022 sowie am \_\_\_.\_\_.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Stendal, \_\_\_.\_\_.2022 Oberbürgermeister

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift (Teil B), wurde am \_\_\_\_.\_\_.2022 vom Stadtrat der Hansestadt Stendal als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit dem Beschluss gebilligt.

Hansestadt Stendal, \_\_\_.\_\_.2022 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stendal, . .2022 Oberbürgermeister

6. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am \_\_\_\_. 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am \_\_\_.\_\_.2022 in Kraft

Hansestadt Stendal, \_\_\_.\_\_.2022 Oberbürgermeister

7. Der Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33/18 "Lüderitzer Straße" in der Hansestadt Stendal ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Hansestadt Stendal, \_\_\_.\_\_.2022 Oberbürgermeister

## Hansestadt Stendal,



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33/18 "Lüderitzer Straße"

Verfahrensstand: Vorentwurf Maßstab 1:1.000

23.05.2023



Kartengrundlage: Geobasisdaten/Juli 2022 © geoportal.sachsen-anhalt.de

**PLANVERFASSER:** 

**Hansestadt Stenda** Planungsamt Moltkestraße 34-36 39576 Hansestadt Stendal

**BAUMEISTER** Ingenieurbüro GmbH Bernburg Steinstraße 3i 06406 Bernburg (Saale) Tel. 03471 313556 Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d